

Stadt Treuenbrietzen

- Geschäftsordnung -

Stadt Treuenbrietzen mit den Ortsteilen: Bardenitz, Brachwitz, Dietersdorf, Feldheim, Frohnsdorf,
Lobbese, Lühsdorf, Marzahna, Niebel, Niebelhorst und Rietz
im Landkreis Potsdam-Mittelmark



Historische Stadtkerne
im Land Brandenburg



Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Treuenbrietzen (GeschO)

Inhaltsübersicht		
	Regelungsinhalt:	Seite:
	Erster Abschnitt - Stadtverordnetenversammlung	
§ 1	Stadtverordnete	2
§ 2	Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)	2
§ 3	Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)	2
§ 4	Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)	3
§ 5	Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen	3
§ 6	Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)	3
§ 7	Sitzungsablauf; Behandlung von Beratungsgegenständen in nichtöffentlicher Sitzung (§ 36 Abs. 2 BbgKVerf)	3
§ 8	Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung	4
§ 9	Redeordnung	5
§ 10	Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)	6
§ 11	Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)	6
§ 12	Geheime Wahlen (§§ 39 bis 40 BbgKVerf)	6
§ 13	Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)	7
§ 14	Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)	7
§ 15	Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)	7
§ 16	Abweichungen von der Geschäftsordnung	8
	Zweiter Abschnitt – Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung (§§ 43 ff. BbgKVerf)	
§ 17	Fachausschüsse (§ 43 f. BbgKVerf)	8
§ 18	Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)	8
	Dritter Abschnitt – Hauptausschuss (§§ 49 f. BbgKVerf)	
§ 19	Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)	8
	Vierter Abschnitt – Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile	
§ 20	Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften; Streitschlichtungsausschuss	9
§ 21	Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)	9
	Fünfter Abschnitt - Schlussbestimmungen	
§ 22	In-Kraft-Treten	10

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Treuenbrietzen hat aufgrund des § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I./07 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefAnpG) vom 23.09.2008 (GVBl. I./08, S. 202, 207) in ihrer Sitzung vom **09.03.2009 (Beschluss Nr.: 07/02/09)** folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Stadtverordnetenversammlung

§ 1 Stadtverordnete

- (1) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung gem. § 31 Abs. 1 BgKVerf erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er dies dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu unterrichten. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen. Für den Fall, dass die Sitzungsunterlagen der Fachausschüsse und des Hauptausschusses gem. §§ 17 und 19 dieser Geschäftsordnung dem Mitglied bereits zugestellt wurden, ist das Mitglied neben der Benachrichtigung des Stellvertreters verpflichtet, auch die Sitzungsunterlagen an den Stellvertreter weiterzureichen.

§ 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 9 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 11. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist.
- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen zur Sitzung auch nachgereicht werden.
- (3) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

§ 3 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 S. 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 14. Tages, 12.00 Uhr vor dem Tag der Sitzung
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
 - b) einer Fraktion oder
 - c) vom Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamtendem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- (2) Fällt der 14. Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, gilt die Frist als gewahrt, wenn die Vorschläge am nächsten Arbeitstag bis 12.00 Uhr eingereicht werden.
- (3) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4 Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung auch nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Treuenbrietzen vom 09.03.2009 und der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Treuenbrietzen – Einwohnerbeteiligungssatzung vom 09.03. 2009 durchzuführende Einwohnerfragestunde findet gem. der Festlegung zum Sitzungsablauf in § 7 dieser Geschäftsordnung zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)

- (1) Anfragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Antragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.
- (2) Schriftliche Anfragen sind 3 Arbeitstage vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einzureichen, sofern sie auf dieser Sitzung beantwortet werden sollen.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde oder bereits in einer Sitzung des laufenden Geschäftsjahres beantwortet und in der entsprechenden Niederschrift vermerkt wurde.

§ 7 Sitzungsablauf; Behandlung von Beratungsgegenständen in nichtöffentlicher Sitzung (§ 36 Abs. 2 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster und Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Änderungsanträge und Feststellung zur Tagesordnung,

- c) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - d) Informationen des Bürgermeisters als Hauptverwaltungsbeamten,
 - e) Berichte der Vertreter der Stadt Treuenbrietzen in Vereinen, Verbänden und Gesellschaften und über die Verwaltung des sonstigen Vermögens,
 - f) Einwohnerfragestunde,
 - g) Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - h) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - i) Bestätigung des Termins der nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse,
 - j) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - k) Berichte der Vertreter der Stadt Treuenbrietzen in Vereinen, Verbänden und Gesellschaften und über die Verwaltung des sonstigen Vermögens,
 - l) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 - m) Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - n) Schließung der Sitzung.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Die gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:
- a) **Grundstücksangelegenheiten**
nur für den Fall, dass Kriterien hinzutreten, die den Ausschluss der Öffentlichkeit erforderlich machen,
 - b) **Personalangelegenheiten** einzelner Mitarbeiter der Stadtverwaltung Treuenbrietzen, soweit sie nicht in die Entscheidungskompetenz des Bürgermeisters als Hauptverwaltungsbeamten fallen, hierzu gehören insbesondere Dienstordnungsangelegenheiten,
 - c) **Persönliche Angelegenheiten der Einwohner**, insbesondere im sozialen Bereich,
 - d) **Abgabensachen** einzelner Abgabepflichtiger, insbesondere Billigkeitsmaßnahmen, Stundungen, Erlass, Niederschlagung,
 - e) **Rechtsstreitigkeiten**,
an denen die Stadt Treuenbrietzen beteiligt ist, sofern sich deren Erörterung in öffentlicher Sitzung nachteilig für die Stadt auswirken könnte,
 - f) **Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises oder der Stadt Treuenbrietzen ernsthaft gefährdet werden können**,
dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind,
 - g) **Entscheidungen über das Vorliegen eines Sonderinteresses**,
 - h) **Beratungen zu schutzwürdigen, persönlichen Angelegenheiten einer/s Stadtverordneten**,
 - i) **sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben**, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Stadtverordnetenversammlung im Interesse des öffentlichen Wohls oder im Interesse einzelner Bürger beschlossen wird.

§ 8

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterberechnung und Vertagung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Beabsichtigt ein Stadtverordneter Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten in der Regel in schriftlicher Form zuzuleiten. Dem Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten zugeleitete Sach- oder Änderungsanträge sind unverzüglich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung weiterzuleiten.

- (3) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag auf Entscheidung in der Sache stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag eines Drittels ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten betragen.
- (5) Sitzungsbeginn sollte in der Regel nicht vor 19.00 Uhr sein. Nach 22.30 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte nach einer Sitzungsdauer von 5 Stunden an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (4) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (5) Die allgemeine Redezeit beträgt pro Wortmeldung 2 Minuten. In derselben Angelegenheit erhält jeder Stadtverordnete höchstens dreimal das Wort. Er kann auch nur einmal zur Sache sprechen, wobei die Redezeit 6 Minuten nicht überschreiten darf.
- (6) Anfragen der Stadtverordneten können vom Platz aus gestellt werden. Redebeiträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind grundsätzlich vom Rednerpult aus zu leisten.
- (7) Möchte der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung selbst zur Sache sprechen, hat er die Sitzungsleitung an seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster und Zweiter Stellvertreter zu übergeben.
- (8) Dem Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten und der/dem Gleichstellungsbeauftragte/n ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (9) Das Jugendparlament der Stadt Treuenbrietzen hat sowohl in der Einwohnerfragestunde als auch zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Rederecht. Es ist auch berechtigt, Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, sofern diese Belange des Jugendparlaments betreffen.

§ 10 **Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)**

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11 **Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)**

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Grundsätzlich ist vor jeder Abstimmung der Beschlussvorschlag bzw. Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 12 **Geheime Wahlen (§§ 39 bis 40 BbgKVerf)**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Ein Kennzeichnungsfeld für Stimmenthaltungen ist auf dem Stimmzettel mit vorgegeben. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Ein einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Die Protokollführung erfolgt gem. Beschluss Nr. 70/K/08 aus der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 27.10.2008.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) den Ort, Tag, Beginn und das Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden, sowie die entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
 - i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und
 - j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung und Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Niederschrift ist vom Protokollanten zu unterzeichnen.
- (5) Die Sitzungsniederschrift ist mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (6) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Die Veröffentlichung erfolgt im „Amtsblatt für die Stadt Treuenbrietzen mit den Ortsteilen: Bardenitz, Brachwitz, Dietersdorf, Feldheim, Frohnsdorf, Lobbese, Lühsdorf, Marzahna, Niebel, Niebelhorst und Rietz und Treuenbrietzener Nachrichten“.

§ 14 Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

Ton – und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind im öffentlichen Sitzungsteil nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stadtverordneten zulässig. Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien unzulässig. § 42 Abs. 2 S. 2 BbgKVerf bleibt unberührt.

§ 15 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

Fraktionen gem. § 32 BbgKVerf haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der Fraktionsvorsitzenden, ihrer Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen, sofern die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) dies zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit.

Zweiter Abschnitt Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung (§§ 43 ff. BbgKVerf)

§ 17 Fachausschüsse (§ 43 f. BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gem. § 43 Abs. 1 BbgKVerf ständige Ausschüsse (Fachausschüsse), die durch Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung zu Beginn der Wahlperiode festgelegt werden.
- (2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils 7. Daneben kann die Stadtverordnetenversammlung Einwohner der Stadt, die nicht Bedienstete der Stadt sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohner).

§ 18 Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gem. § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des ersten Abschnittes dieser Geschäftsordnung sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit wird über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ausschüsse gem. § 11 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Treuenbrietzen vom 09.03.2009 unterrichtet.

Dritter Abschnitt Hauptausschuss (§§ 49 f. BbgKVerf)

§ 19 Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des zweiten Abschnittes dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit wird über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses gem. § 11 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Treuenbrietzen vom 09.03.2009 unterrichtet.
- (3) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten gem. § 7 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung und
Vergaben von Aufträgen,
sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden und

auf die Vertrauenswürdigkeit der einzelnen Anbieter eingegangen wird (vgl. § 25 Nr. 2 Abs. 2 VOB Teil A).

- (4) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Stadtverordnetenversammlung gem. § 7 Abs. 2 Buchstab i) dieser Geschäftsordnung festgelegten Tagen zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 9 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.
- (5) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (6) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritten etwas Anderes beschlossen wird.

Vierter Abschnitt **Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile**

§ 20

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften; Streitschlichtungsausschuss

- (1) Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.
- (2) Auf das Verfahren des Streitschlichtungsausschusses gemäß
 - § 12 des Gebietsänderungsvertrages über die Eingliederung der Gemeinde Brachwitz in die Stadt Treuenbrietzen vom 14.02.2002
 - § 13 des Vertrages für die freiwillige Eingliederung nach Treuenbrietzen der Gemeinden Bardenitz, Dietersdorf, Feldheim, Niebelhorst und Rietz vom 26.03.2002
 - § 12 des Vertrages für die freiwillige Eingliederung der Gemeinde Niebel nach Treuenbrietzen vom 30.09.2002
 - § 13 des Vertrages für die freiwillige Eingliederung der Gemeinde Marzahna nach Treuenbrietzen vom 23.01.2003
 - § 12 des Vertrages für die freiwillige Eingliederung der Gemeinde Lobbese nach Treuenbrietzen vom 05.02.2003finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung über das Verfahren in den Ausschüssen mit der Ausnahme sinngemäß Anwendung, dass die Einberufung des Ausschusses durch den Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten erfolgt. Der Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Eine Einwohnerfragestunde findet in den Sitzungen des Streitschlichtungsausschusses nicht statt.
- (3) Die Öffentlichkeit wird über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung gem. § 11 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Treuenbrietzen vom 09.03.2009 unterrichtet.

§ 21

Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)

- (1) Auf das Verfahren der Ortsbeiräte finden die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und des ersten Abschnittes dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung. Gleiches gilt für die gemeinsamen Anhörungen aller Ortsbeiräte.
- (2) Die Öffentlichkeit wird über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ortsbeiräte gem. § 11 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Treuenbrietzen vom 09.03.2009 unterrichtet. Über Zeit, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Anhörungen aller Ortsbeiräte wird die Öffentlichkeit gem. § 11 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Treuenbrietzen vom 09.03.2009 unterrichtet.
- (3) Jeder Ortsbeirat ist zu allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

**Fünfter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

**§ 22
In-Kraft-Treten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Treuenbrietzen, den 10.03.2009

Michael Mrochen
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Siegel